

Allgemeine Geschäftsbedingungen der KAMARIS safety management FlexCo im Geschäftsverkehr mit Unternehmen

Stand 01.03.2025

1. VERTRAGSVERHÄLTNIS

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz „AGB“) beschreiben die Bedingungen, unter denen die KAMARIS safety management FlexCo (im Folgenden kurz „Auftragnehmer“), Dienstleistungen an Vertragspartner (im Folgenden kurz „Auftraggeber“) erbringt.
- 1.2. Mit Annahme des Angebots erkennt der Auftraggeber die AGB an. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt.
- 1.3. Alle über den abgeschlossenen Vertrag bzw diese AGB hinausgehenden, abweichende oder konkretisierenden Vereinbarungen sind in Schriftform zwischen den Vertragsparteien zu treffen, dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis.
- 1.4. Ergänzend zu diesen AGB gelten die Bestimmungen in der Datenschutzerklärung iSd Art 13 und 14 DSGVO und der Auftragsverarbeitervereinbarung iSd Art 28 Abs 3 DSGVO.

2. LEISTUNGEN

- 2.1. Der genaue Umfang der Dienstleistungen des Auftragnehmers ist im jeweiligen Vertrag mit dem Auftraggeber festgelegt.
- 2.2. Der Auftragnehmer wird entsprechend dem jeweiligen Vertrag für die Erbringung und Verfügbarkeit der Dienstleistungen sorgen.

3. ANGEBOTE

- 3.1. Sämtliche Angebote des Auftragnehmers sind stets freibleibend und unverbindlich (soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet) und vorbehaltlich der Liefer- bzw Leistungsfähigkeit. Soweit bei Angeboten nichts anderes vermerkt ist, bleiben Änderungen vorbehalten. Abbildungen sind unverbindlich.
- 3.2. Vom Auftraggeber an den Auftragnehmer im Vorfeld des Vertragsschlusses übermittelte Dokumente werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn diese ausdrücklich in dem Vertrag erwähnt sind oder dies ansonsten ausdrücklich vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt wird.
- 3.3. Aufträge gelten als angenommen, wenn sie durch den Auftragnehmer entweder in Textform bestätigt (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder nach Auftragsingang innerhalb der für die Lieferung vorgesehenen Frist vom Auftragnehmer ausgeführt werden.
- 3.4. Maßgebend für Umfang, Art und Qualität der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ist neben den AGB der von beiden Parteien unterzeichneten Vertragsurkunde der jeweilige Vertragstext.
- 3.5. Sofern nicht anders vereinbart werden Angebote vom Auftragnehmer kostenlos erbracht. Sollte die vom Auftraggeber gewünschte Erstellung eines Angebots einen höheren Aufwand erfordern und nicht kostenlos erbracht werden können, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber vorab schriftlich darauf hinweisen.

4. PREISE, PREISÄNDERUNGEN UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 4.1. Die vom Auftraggeber zu bezahlenden Vergütungen und Konditionen ergeben sich aus dem Vertrag. Alle vom Auftragnehmer genannten Entgelte verstehen sich im Zweifel netto und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Euro in Rechnung gestellt.
- 4.2. Reisezeiten von Mitarbeitern des Auftragnehmers gelten als Arbeitszeit. Reisezeiten werden in Höhe des vereinbarten Stundensatzes vergütet. Die genannten Sätze ändern sich entsprechend der Preisgleitklausel. Zusätzlich werden die Reisekosten und allfällige Übernachtungskosten vom Auftraggeber nach tatsächlichem Aufwand erstattet. Die Erstattung der Reise- und Nebenkosten erfolgt gegen Vorlage der Belege(Kopien).
- 4.3. Sofern der Auftragnehmer außerhalb der üblichen Arbeitszeiten für den Auftraggeber tätig werden soll, ist dies, sowie die hierfür anfallende Mehrvergütung, gesondert schriftlich zu vereinbaren. Für außerhalb der Geschäftszeiten vereinbarungsgemäß erbrachte Leistungen wird zum vereinbarten Entgelt ein Zuschlag verrechnet, welcher für werktags erbrachte Leistungen 100%, an Sonn- und Feiertagen 150% beträgt.
- 4.4. Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, die Leistungserbringung von der Leistung von Anzahlungen oder der Beibringung von sonstigen Sicherheiten durch den Auftraggeber in angemessener Höhe abhängig zu machen.

- 4.5. Soweit nicht vertraglich anders vereinbart, werden die Leistungen monatlich im Nachhinein verrechnet. Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind umgehend ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Eine Zahlung gilt an dem Tag als erfolgt, an dem der Auftragnehmer über sie verfügen kann. Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungen in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen und alle zur Einbringlichmachung erforderlichen Kosten zu verrechnen. Sollte der Verzug des Auftraggeber 14 Tage überschreiten, ist der Auftragnehmer berechtigt, sämtliche Leistungen einzustellen. Der Auftragnehmer ist überdies berechtigt, das Entgelt für alle bereits erbrachten Leistungen ungeachtet allfälliger Zahlungsfristen sofort fällig zu stellen.
- 4.6. Das vereinbarte Entgelt unterliegt der Wertsicherung auf Basis des von der Statistik Austria verlautbarten VPI 2020, wobei als Ausgangsbasis die für den Monat des Vertragsabschlusses verlautbarte Indexzahl als vereinbart gilt. Wertsicherungen werden jährlich zum Ersten eines Kalenderjahres auf Basis der für Oktober des Vorjahres verlautbarten Indexzahl vorgenommen.
- 4.7. Alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Abgabenschuldigkeiten, wie z.B. Rechtsgeschäftsgebühren oder Quellensteuern, trägt der Auftraggeber. Sollte der Auftragnehmer für solche Abgaben in Anspruch genommen werden, so wird der Auftraggeber den Auftragnehmer schad- und klaglos halten.

5. ERFÜLLUNG DURCH DRITTE

- 5.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Dritte zur Leistungserbringung bzw zur Erfüllung des Vertrages heranzuziehen.

6. VERTRAGSDAUER, KÜNDIGUNG

- 6.1. Der Vertrag beginnt, sofern nicht anderes vereinbart mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Vertragsdauer ist unbefristet.
- 6.2. Sofern im SLA nichts anderes geregelt ist, haben die Parteien das Recht den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende jeden Quartals ohne Angabe von Gründen schriftlich zu kündigen.
- 6.3. Eine Kündigung mit sofortiger Beendigung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen, insbesondere wenn der Auftraggeber wesentliche Pflichten verletzt, der Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen trotz schriftlicher Mahnung fällige Beträge nicht bezahlt, sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers wesentlich verschlechtern haben, insbesondere bei Vorliegen von Zahlungsunfähigkeit, bzw. wenn der Auftragnehmer wesentliche Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung unter angemessener Nachfristsetzung nicht erfüllt.
- 6.4. Der Auftragnehmer ist überdies berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig zu kündigen, wenn sich wesentliche Parameter der Leistungserbringung geändert haben und der Auftragnehmer aus diesem Grund die Fortführung der Leistungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr zugemutet werden kann.

7. MITWIRKUNGS- UND INFORMATIONSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

- 7.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich ferner dazu, dem Auftragnehmer alle notwendigen Informationen, Unterlagen und Materialien zur Verfügung zu stellen, die für die ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterstützen, die für die Erbringung der Dienstleistungen durch den Auftragnehmer erforderlich sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich weiters, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung des Vertrags erforderlich sind und die nicht im Leistungsumfang vom Auftragnehmer enthalten sind.
- 7.2. Der Auftraggeber wird alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten so zeitgerecht erbringen, dass der Auftragnehmer in der Erbringung der Dienstleistungen nicht behindert wird. Der Auftraggeber stellt sicher, dass der Auftragnehmer und/oder die durch den Auftragnehmer beauftragten Dritten für die Erbringung der Dienstleistungen den erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten beim Auftraggeber erhalten.
- 7.3. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die an der Vertragserfüllung beteiligten Mitarbeiter seiner verbundenen Unternehmen oder von ihm beauftragte Dritte entsprechend an der Vertragserfüllung mitwirken.
- 7.4. Erfüllt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht zu den vereinbarten Terminen oder in dem vorgesehenen Umfang, gelten die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragskonform erbracht.

7.5. Sofern nichts anderes vereinbart wird, erfolgen Beistellungen und Mitwirkungen des Auftraggebers unentgeltlich.

8. HÖHERE GEWALT

8.1. Für eine verschlechterte, unmöglich werdende oder verzögerte Erfüllung von Verpflichtungen aus diesem Vertrag haften die Vertragsparteien nicht, sofern diese Verschlechterung, Unmöglichkeit oder Verzögerung auf höhere Gewalt wie z.B. Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Feuer, Streik, Aussperrung, Embargo, hoheitlicher Eingriffe, Ausfall der Stromversorgung, Ausfall von Transportmitteln, Ausfall von Telekommunikationsnetzen bzw. Datenleitungen, sich auf die Dienstleistungen auswirkende Gesetzesänderungen nach Vertragsabschluss oder sonstiger Nichtverfügbarkeit von Produkten zurückzuführen ist. In einem solchen Fall werden sich die Vertragsparteien unverzüglich unterrichten und über die voraussichtliche Beeinträchtigung informieren. Die betroffene Vertragspartei wird die daraus resultierenden Störungen so gering wie möglich halten. Die Vertragsparteien werden bei jedem erwarteten oder eingetretenen Ereignis höherer Gewalt eng zusammenarbeiten, um die Auswirkungen auf die Leistungserbringung zu minimieren.

9. LEISTUNGSSTÖRUNGEN, GEWÄHRLEISTUNG

9.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur vertragsgemäßen Erbringung der Dienstleistungen. Erbringt der Auftragnehmer die Dienstleistungen nicht zu den vorgesehenen Zeitpunkten oder nur mangelhaft, d.h. mit wesentlichen Abweichungen von den vereinbarten Qualitätsstandards, ist der Auftragnehmer verpflichtet, mit der Mängelbeseitigung umgehend zu beginnen und innerhalb angemessener Frist seine Leistungen ordnungsgemäß und mangelfrei zu erbringen, indem er nach seiner Wahl die betroffenen Leistungen wiederholt oder notwendige Nachbesserungsarbeiten durchführt.

9.2. Mängel sind innerhalb von zwei Werktagen in Textform (zB E-Mail) zu melden. Eine Unterlassung der rechtzeitigen und formgerechten Mängelrüge führt zum Verlust der Rechtsbehelfe und Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung, des Schadenersatzes wegen des Mangels selbst sowie wegen Irrtums über die Mangelfreiheit.

9.3. Beruht die Mangelhaftigkeit auf Beistellungen oder Mitwirkungen des Auftragnehmers, ist jede unentgeltliche Pflicht zur Mängelbeseitigung ausgeschlossen. In diesen Fällen gelten die vom Auftraggeber erbrachten Leistungen trotz möglichen Einschränkungen dennoch als vertragsgemäß erbracht. Der Auftragnehmer wird auf Wunsch des Auftraggebers eine kostenpflichtige Beseitigung des Mangels unternehmen.

9.4. Eine Gewährleistungsverpflichtung besteht nicht, wenn der Auftraggeber entgegen den Angaben des Auftragnehmers oder – falls solche fehlen – entgegen der objektiv zu erwartenden Art entsprechend handelt.

9.5. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer bei der Mängelbeseitigung unterstützen und alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen.

9.6. § 924 ABGB "Vermutung der Mangelhaftigkeit" wird einvernehmlich ausgeschlossen.

10. HAFTUNGSBEGRENZUNG

10.1. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber bis zu folgenden Haftungshöchstgrenzen:

- | | |
|--|-------------------------|
| 10.1.1. Für Ansprüche wegen Schäden an fremden beweglichen Sachen und aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen bis zu 6 Monate gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen hat: | Je Schadenfall € 50.000 |
| 10.1.2. Für Personenschäden | € 7.500.000 |
| 10.1.3. Für Sachschäden | € 1.000.000 |
| 10.1.4. Für Vermögensschäden | € 50.000 |

10.2. In keinem Fall haftet der Auftragnehmer für Vertragsstrafen, indirekte Schäden, wie reine Vermögensschäden, Folgeschäden, erhoffte Ersparnisse, oder entgangenen Gewinn.

10.3. Schadensersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch spätestens mit Ablauf eines Jahres ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.

10.4. Sofern der Auftragnehmer das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer diese Ansprüche an den Auftraggeber ab.

11. VERTRAULICHKEIT

11.1. Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen, Unterlagen, Geschäftsabläufe und Daten, die ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von der jeweils anderen Partei übermittelt werden

oder auf sonstige Weise zur Kenntnis gelangen (zusammen „vertrauliche Informationen“), zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln, nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben und nur für den vertraglichen Zweck zu verwenden. Zu den Geheimen Informationen des Auftragnehmers gehören auch der Vertragsgegenstand und die nach diesem Vertrag erbrachten Leistungen. Die Parteien haben dabei dieselbe Sorgfalt anzuwenden, die sie in Bezug auf eigene vertrauliche Informationen anwenden, zumindest jedoch die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns. Mitarbeiter sowie Berater der Parteien, die beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Bestimmung.

- 11.2. Nicht vertraulich sind Informationen, (i) die allgemein bekannt sind oder rechtmäßig öffentlich zugänglich gemacht werden, (ii) die der empfangenden Partei rechtmäßig bekannt waren, bevor sie sie von der offenlegenden Partei erhalten hat, (iii) die ohne Rückgriff auf oder Verwendung der erhaltenen Informationen selbständig von einer Partei entwickelt wurden, (iv) die eine Partei rechtmäßig und ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung von Dritten, die diese Informationen ihrerseits rechtmäßig und ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erworben haben, erhalten hat, (v) die eine Partei aufgrund gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offen zu legen hat; in diesem Fall hat die empfangende Partei die andere Partei von der Offenlegung zu informieren und den Umfang einer solcher Offenlegung soweit wie möglich einzuschränken. Die Weitergabe der Vertraulichen Informationen an Mitarbeiter ist nur in dem Umfang gestattet, wie dies zur Durchführung der der Partei obliegenden vertraglichen Pflichten erforderlich ist.
- 11.3. Die Parteien werden die jeweils anwendbaren Datenschutzbestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag und dessen Durchführung eingesetzten Beschäftigten, Leute und Vertreter zur Geheimhaltung verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.
- 11.4. Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Auftraggeber im Rahmen der Vertragsdurchführung personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insb. datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist und stellt den Auftragnehmer im Falle eines Verstoßes von Ansprüchen Dritter frei. Verarbeitet der Auftragnehmer für den Auftraggeber personenbezogene Daten im Auftrag, ist der Auftraggeber für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer verantwortlich. Sofern erforderlich werden die Parteien die Einzelheiten zum Datenschutz erforderlichenfalls in einer gesonderten Vereinbarung über die Auftragsdatenverarbeitung regeln.

12. ABWERBEVERBOT

- 12.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, weder während der aufrechten Vertragsbeziehung mit dem Auftragnehmer noch binnen eines Jahres nach Beendigung desselben, Dienstnehmer/innen, freie Mitarbeiter/innen oder Auftragnehmer/in des Auftragnehmers oder von mit dieser verbundenen Unternehmen abzuwerben, zu beschäftigen, sie insbesondere nicht in irgendeiner Weise dazu zu veranlassen, ihr Dienstverhältnis oder ihre sonstigen Vertragsbeziehungen mit dem Auftragnehmer oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen aufzulösen oder einzuschränken oder mit diesen in anderer Weise zusammenzuarbeiten.
- 12.2. Sollte der Auftraggeber gegen das in Abs 1 vereinbarte Abwerbeverbot verstoßen, ist er verpflichtet, dem Auftragnehmer eine Konventionalstrafe in Höhe von einem Jahresbezug des/der betreffenden Dienstnehmer/inn, des/der freie Mitarbeiter/inn oder des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin in der zuletzt bezogenen Höhe zu bezahlen. Diese Konventionalstrafe wird sofort nach dem Verstoß gegen dieses Abwerbeverbot fällig.
- 12.3. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz oder Unterlassung bleiben im gesetzlich zulässigen Umfang unberührt.
- 12.4. Diese Bestimmungen bleibt bis zum Ablauf von einem Jahr nach Beendigung oder Ablauf dieser Vereinbarung in Kraft.

13. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 13.1. Eine Aufrechnung behaupteter Gegenforderung ist wechselseitig nur zulässig, wenn die Gegenforderung gerichtlich festgestellt oder von der anderen Vertragspartei schriftlich anerkannt wurde.
- 13.2. An den Auftragnehmer oder den Auftraggeber gerichtete Erklärungen, Anzeigen, etc bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, wobei auch E-Mails an die im Vertrag definierte E-Mail-Adresse als schriftliche Erklärungen anerkannt werden. Das Risiko des E-Mail-Empfangs trägt der jeweilige Absender.
- 13.3. Die Parteien verpflichten sich, eine Änderung ihrer Adresse bzw E-Mail-Adresse unverzüglich dem anderen Vertragspartner mitzuteilen.

13.4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich für einen solchen Fall, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.

14. GELTENDES RECHT UND STREITBEILEGUNG

14.1. Sollten sich aus der vorliegenden Geschäftsbeziehung Meinungsverschiedenheiten ergeben, so werden die Parteien bestrebt sein, diese gütlich beizulegen.

14.2. Für Rechtsstreitigkeiten vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche Zuständigkeit des für **1010 Wien sachlich zuständigen Gerichts**.

14.3. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien unterliegen dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts.